

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, NATURSCHUTZ UND FORSTEN**109****Artikel 1
Änderungsbestimmungen****Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung des
Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Werra/
Schleuse“ und ihrer Genehmigung**

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Werra/Schleuse“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 09.04.2025

Im Auftrag
Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft,
Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Erfurt, 09.04.2025
Az.: 1070-21-4407/32-12-16615/2025
ThürStAnz Nr. 18/2025 S. 582

1. Der § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandsmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Verbandsvorsteher zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.“

2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“.**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Ziffer 2 am 01.01.2025 in Kraft.

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Gewässerunterhaltungsverbandes
Obere Werra/Schleuse**

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Obere Werra/Schleuse (GUV OWS) in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des GUV OWS in der Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Hildburghausen, den 12.12.2024

Siegel

René Pfötsch
Verbandsvorsteher